

INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEMÄSS §§ 109, 110, 118 UND 119 AktG

A. Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind (zum Nachweis sogleich unten), können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser außerordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform (Unterschrift erforderlich) spätestens am 5. Jänner 2017 der Gesellschaft an Raiffeisen Bank International AG, Mag. Susanne Langer – Head of Group Investor Relations, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, zugeht.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Jeder Beschlussvorschlag muss (auch) in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Zum Nachweis der Aktionärseigenschaft ist die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre (5 % des Grundkapitals) seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung ununterbrochen Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5 % des Grundkapitals erreichen oder bei mehreren Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5 % vermitteln, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen unter D. verwiesen.

B. Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am 13. Jänner 2017 der Gesellschaft entweder

per Telefax: +43 (0)1 8900 500 83

per **E-Mail**: anmeldung.rbi@hauptversammlung.at, wobei dieses Verlangen als

eingescannter Anhang dem E-Mail (z.B. pdf, tif) anzuschließen ist, oder

per **Post**: Raiffeisen Bank International AG,

Mag. Susanne Langer - Head of Group Investor Relations,

Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

zugeht.



Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechts ist die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1 % des Grundkapitals erreichen oder bei mehreren Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen unter D. verwiesen.

Die Gesellschaft wird einen übermittelten Beschlussvorschlag auf ihrer Internetseite spätestens am 2. Werktag nach Zugang zugänglich machen, außer

- er enthält keine Begründung oder die Erklärung nach § 87 Abs 2 AktG fehlt (§ 110 Abs 4 Z 1 AktG),
- er würde zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen (§ 110 Abs 4 Z 2 AktG),
- ein auf denselben Sachverhalt gestützter gleichsinniger Vorschlag wurde bereits zugänglich gemacht (§ 110 Abs 4 Z 3 AktG),
- er erfüllt den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) oder der Vorstand würde sich durch das Zugänglichmachen strafbar machen (§ 110 Abs 4 Z 4 AktG), oder
- die Aktionäre geben zu erkennen, dass sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen werden (§ 110 Abs 4 Z 5 AktG).

Die Begründung muss allerdings nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Schriftzeichen umfasst oder soweit sie, wie vorstehend aufgezählt, einen Tatbestand im Sinne des § 110 Abs 4 Z 4 AktG erfüllt. Übermitteln mehrere Aktionäre Beschlussvorschläge zu demselben Punkt der Tagesordnung, so kann der Vorstand die Vorschläge und ihre Begründungen zusammenfassen.

Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der außerordentlichen Hauptversammlung als Antrag wiederholt wird.

Jeder Beschlussvorschlag muss (auch) in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

C. Nachweisstichtag und Teilnahme an der Hauptversammlung

Nachweisstichtag gemäß § 111 AktG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, das ist **Samstag**, der **14. Jänner 2017**, 24.00 Uhr, Wiener Zeit (MEZ) (**Nachweisstichtag**).



Zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist (siehe Ausführungen unter D.).

Nachweis des Anteilsbesitzes

Alle Inhaberaktien der Gesellschaft sind depotverwahrt. Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 19. Jänner 2017, ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zugehen muss, nachzuweisen (näher zu vorgeschriebenem Inhalt und Form der Depotbestätigung unten):

per **E-Mail**: anmeldung.rbi@hauptversammlung.at, wobei die Depotbestätigung als

eingescannter Anhang dem E-Mail (z.B. pdf, tif) anzuschließen ist,

per **SWIFT:** RZBAATWWXXX

Message Type MT598; in Feld 20 "HV RBI" angeben sowie in Feld 77E

unbedingt "ISIN AT0000606306" im Text angeben, oder

per **Post**: Raiffeisen Bank International AG

Mag. Susanne Langer - Head of Group Investor Relations

Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

D. Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD in deutscher oder englischer Sprache auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000606306,
- Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- die ausdrückliche Bestätigung, dass sich die Depotbestätigung auf den oben genannten Nachweisstichtag, das ist der 14. Jänner 2017, 24.00 Uhr, Wiener Zeit (MEZ), bezieht.

Die Übermittlung der Depotbestätigung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Hauptversammlung.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur außerordentlichen Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.



E. Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 189a Z 6 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft (www.rbinternational.com) in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der außerordentlichen Hauptversammlung durchgehend zugänglich war. Auf den Grund der Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen.

F. Information über das Recht der Aktionäre, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der außerordentlichen Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen.